

MARKTGEMEINDEAMT SCHRUNS
Hauptverwaltung

Schruns, den 25.4.1974.

Verhandlungsschrift

über die am MITTWOCH, dem 24.4.1974 um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 32. öffentliche Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Vizebgm. Wekerle Harald als Vorsitzender,
die Gemeinderäte Schmidt Karl und Hutter Josef,
die Gemeindevertreter und Ersatzmänner
Brugger Georg, Vonbank Peter, Juan Franz Josef,
Schreiber Jakob, Vonier Robert, Schnetzer Ludwig,
Waldberg Johann und Dipl. Ing. Kieber Herbert für die
ÖVP.

Ganahl Edmund, Gantner Christian und Mayer Robert für
die ORTSPARTEI,

Bitschnau Werner für die SPÖ.

Prof. Fritz Josef für die FPÖ.

Referenten: GdeBautechn. Kraller Kurt und GdeBautechn.

Hutter Josef jr.

Schriftführer: GSekr. Marchetti Herbert.

Entschuldigt abwesend: Bgm. Isele Eugen, Erhart Ludwig, Kieber Ludwig, Dr. Sander Hermann, Wächter Frans, Dipl. Ing. Jäger K. Ludw. Dkfm. Piske Jürgen, Mühlbacher Herbert, Düngler Rudolf, Keßler Emil und Fiel Franz jr.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben. Die Zustellung der Einladung zur gegenständlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgte den Bestimmungen des Gemeindegesetzes nach zeitgerecht.

Erledigte

Tagesordnung:

- 1.) Grundankauf für Neubau Hochbehälter am Ried, von Farn. Franz Marent, Schruns 319.
- 2.) Ablöse der Eigentumsanteile in EZ 250 312 KG. Schruns (Franz Marent von Marent Zita, und Kinder, Schruns 174a
- 3.) Gehsteig Bahnhofstraße , Grundübernahme:
 - a) Sprenger Gertrude, Schruns 465
 - b) Zuderell - Ortner, Schruns 402.
- 4.) Damen Weltcuprennen (Goldschlüsselrennen):
 - a) Ausfallhaftung 1973
 - b) Weiterführung 1975.
- 5.) Aufhebung der Evakuierung Schuler Jakob, Schruns Briferweg 328; Berufungsentscheidung
- 8.) Abstandsnachsichten:
 - a) Objekt Verbelia, gegenüber Dr. Albrich Ernst u. Jenny Loth gemäß § 10 Abs. 1 LEO. LGBl. Nr. 49/1962
 - b) Richard Sander, Schruns 514, Entscheidung über die Berufung der Verlassenschaft nach Auguste Nels.

c) Dügler Josef, Schruns 665, Entscheidung über die Berufung des Marent Friedrich.

d) Jussel Emil, Schruns Nr. 669, Entscheidung über die Berufung des Jussel Emil.

-2-

7) Ganahl Oskar jr. Schruns "Berghof" Errichtung von Ferienwohnungen, Genehmigung nach § 51 Abs. 6 RPG,,

8.) Kandler Peter und Margit, Goldach, Schweiz, Errichtung eines Wohnhauses auf Gp. 1718 KG. Schruns, Berufung gegen die Versagung der Baubewilligung.

Dem nicht auf der TO. gestandenen Punkt 8) wird die Dringlichkeit über Antrag des Vorsitzenden einstimmig zuerkannt. Gemäß § 36 Abs. 1 GG. wird vom Vorsitzenden Punkt 5) der TO. abgesetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung erheben sich die Anwesenden zum Gedenken an den heute verstorbenen Herrn Bundespräsidenten Franz Jonas.

Zur Tagesordnung stellt GV. Ganahl Edmund die Anfrage, warum die Entscheidung über die Verwendung des Obergeschosses im Mehrzweckbau nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Hiezu erwidert Vbgm. Wekerle, daß diese Frage mit dem Schulproblem zusammenhänge und eine diesbezügliche Sitzung des Gemeindevorstandes mit dem Finanzausschuß am 2.5.1974 vorgesehen sei.

zu 1.) Der Vorsitzende berichtet, daß zwischen dem Gemeindevorstand und der Familie Major a.D. Franz Marent nachfolgende Kaufabsprache geführt wurde:

Kaufobjekt: ca. 1000 m² Grund für die Erstellung des neuen Hochbehälters Ried.

Kaufpreiss a) S 700.-/m² an die Familie Marent direkt zu bezahlen;

b) Der Miteigentumsanteil von Frau Zita Marent und Kinder ist abzulösen und an die Familie Marent Frans abzutreten (Kostenpunkt S 140.000.-).

Zahlungskonditionen: 50 % des Kaufpreises ist bei Unterzeichnung des Vertrages sofort fällig. Die restlichen 50% nach Verbücherung, wertgesichert ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung nach VPI.

Sonstige Vereinbarungen:

1.) Sollte die Familie Marent das östlich vom Hochbehälter gelegene Areal verbauen, so haben sie nur einen Mindestabstand zur Grundgrenze einzuhalten. Eventuell erforderliche Abstandsnachsichten müssen gewährt werden.

2.) Die Kosten der Vermessung und Vertragserrichtung trägt die Marktgemeinde Schruns zur Gänze.

3.) Durchführung der Erdverkabelung der bestehenden Telefonkabelfreileitung auf dem Kaufsobjekt und dem angrenzenden Areal zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.

4.) Die Marktgemeinde Schruns als Käuferin hat den gesamten Grundstreifen zwischen Hofweg und Briferweg zu erwerben.

5.) Einlösung des seinerzeitigen Vertragspunktes, wie bei den anderen Anrainern am Hofweg - Asphaltierung der Zufahrt zum Parkplatz der Familie Marent. Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der gegenständlichen Kaufsabsprache stimmenmehrheitlich die Genehmigung erteilt. Gegenstimme: GV. Edmund Ganahl mit der Begründung, daß der Kaufpreis überhöht sei. Hiezu erwidert GR. Schmidt Karl, daß mehrmalige Verhandlungen des Gemeindevorstandes notwendig waren, um diese Vereinbarung zu erreichen. Eine Verlegung des Hochbehälterneubaues

-3-

sei aus technischen Gründen nicht möglich, daher sei die Marktgemeinde Schruns auf den Ankauf dieses Grundstückes unter allen Bedingungen angewiesen.

zu 2.) Der Vorsitzende verliert die von Dr. Clement Achammer, (Büro Dr. Veiter Feldkirch) mitgeteilten Forderungen, unter welchen seine Mandanten Zita Marent und Kinder bereit sind, die ideellen Miteigentumsanteile von zusammen 11/240 an der Liegenschaft in EZ. 312 KG. Schruns zu verkaufen.

1.) Kaufpreis S 140.000.-- zahlbar innert 14 Tagen nach eingeschriebenem Abruf des Kaufpreises.

2.) Der Kaufpreis ist erst dann in bar zu entrichten, wenn Frau Zita Marent dies wünscht und zwar innert 14 Tagen nach eingeschriebenem Brief bzw. Aufkündigung, spätestens jedoch am 1.4.1979.

3.) Der Kaufpreis wird wertgesichert nach dem Lebenshaltungskostenindex einer 4-köpfigen Arbeiterfamilie (Index 1635,2) Basiszahl 1945; inkl. Mehrwertsteuer. Als Basiszahl hat die Indexziffer für den Monat März 1974 zu gelten. Veränderungen der Kaufkraft des Schillings ab 1.4.1974, die sich durch Indexveränderungen ergeben, sind bei Bezahlung des Kaufpreises auszugleichen, das heißt, mit der Barzahlung des Kaufpreises ist auch die mittlerweile durch Steigerung des Index ergebende Erhöhung des Kaufpreises auszugleichen. Schwankungen bis zu 5 % nach oben oder unten bleiben hierbei unberücksichtigt. Wird dieser Prozentsatz jedoch einmal überschritten, führt jede Änderung der Indexziffer auch direkt proportional zu einer Änderung des Kaufpreises. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt dessen Nachfolgeindex oder bei dessen Abgang ein analoger Index.

4.) Der Kaufpreis wird mit 6 % p.a., beginnend ab 1.4.1974 verzinst, wobei die Zinsen auch die sich durch den Index ergebenden Steigerungen bzw. Erhöhungen des Kaufpreises erfassen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird diese Abmachung stimmenmehrheitlich genehmigt. Gegenstimme GV. Edmund Ganahl mit der Begründung, daß der Kaufpreis überhöht sei.

zu 3.) a) Für die Errichtung eines Gehsteiges entlang der Bahnhofstraße wurde mit Frau Gertruds Sprenger, Schruns 465 nachfolgende Grundablösungsvereinbarung getroffen:

Frau Gertrude Sprenger erklärt sich verbindlich und unwiderruflich bereit, der Marktgemeinde Schruns für den Bau des Gehsteiges mit 2.00 m Breite, gemäß Projekt bzw. Absteckung in der Natur, die benötigte Grundfläche von der Gp. 21/5 KG. Schruns mit ca. 45 m² in das öffentliche Gut unter folgenden Bedingungen lastenfrei und unentgeltlich abzutreten:

1.) Befreiung von der Verpflichtung zur .Schneeräumung und Streuung des Gehsteiges entlang des Grundbesitzes.

2.) Vermessung und Wiederherstellung der Grundbuchsordnung sowie Wiederversetzung allenfalls entfernter ^Grenzsteine zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.

3.) Erstellung einer Einfriedung entlang des Grundbesitzes zu Lasten der Marktgemeinde Schruns wie folgt:
Hinter dem Gehsteig ist eine Einfriedung bestehend aus Eisensäulen in Betonsockeln, mit Staketten neu zu erstellen.

4.) Der Verbindungsweg vom Gehsteig zum Wohnhaus ist im Bereich der Rampe bis zum Betonteil zu asphaltieren.

-4-

5.) Sträucher und Stauden sind an die Südwestseite durch Fachleute zu versetzen, bzw. nach Angabe der Besitzerin,

6.) Entlang des Gehsteiges ist eine Thuienhecke anzupflanzen

7.) Als Ersatz für den entfallenden Magnolienbaum ist ein neuer an die Nordostseite zu setzen.

8.) Wenn die Gp. 3213 (öffentl. Wassergut, Mühlbach) aufgelöst wird, so ist der in meinem Besitz liegende Teil mir unentgeltlich zuzuschlagen.

9.) Zu entfernende Obstbäume sind nach dem Schätzwert abzulösen.

über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dieser Vereinbarung einstimmig zugestimmt.

b) Die Grundeigentümerin Luise Zuderell Schruns Nr. 402 erklärt sich verbindlich und unwiderruflich bereit, der Marktgemeinde Schruns für den vorgesehenen Ausbau des Gehsteiges mit 2.00 m Breite gemäß Projekt bzw. Aussteckung In der Natur, die benötigte Grundfläche von der Gp. 21/1

mit ca. 30 m² für die Straße und mit ca. 60 m² für den Gehsteig in das öffentliche Gut unter folgenden Bedingungen lastenfrei und für den Gehsteig unentgeltlich abzutreten:

1.) Befreiung von der Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung des Gehsteige® entlang des Grundbesitzes.

2.) Vermessung und Wiederherstellung der Grundbuchsordnung sowie Wiederversetzung allenfalls entfernter Grenzsteine zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.

3.) Erstellung einer Einfriedung entlang des Grundbesitzes zu Lasten der Marktgemeinde Schruns wie folgt: Hinter dem Gehsteig ist ein Staketenzaun mit Eisensäulen zu erstellen. Hinter dem Staketenzaun ist ein lebender Zaun mit Thujen oder Hainbuchen zu setzen.

4.) Wenn die Gp. 3218 (öffentliches Wassergut, Mühlbach) aufgelöst wird, so ist der in unserem Bereich liegende Teil uns unentgeltlich zuzuschlagen. Ein entsprechender Antrag ist in nützlicher Frist zu stellen. Diese Grundbuchsbereinigung geht zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.

5.) Als einmalige Pauschalabgeltung für Straßengrund, so wie er in der Natur heute genutzt wird, werden S 10.000.-- (zehntausend Schilling) vergütet.

6.) Sollte auf der Gp. 21/1 ein Gebäude errichtet werden, so ist Abstandsnachsicht im Erdgeschoß auf 1.00 m, ab 1. Obergeschoß ab einer Höhe von 3.00 m über Terrain auf 0.00 m zu befürworten.

7.) Diese Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für den mj. Mitbesitzer Karl Ludwig Ortner.

Gemäß Beschluß des Bezirksgerichtes-Montafon vom 18.4.1974, zu P 63/70 wird die (Grundablösungsvereinbarung für das Mündel Karl Ludwig Ortner vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dieser Grundablösungsvereinbarung einstimmig zugestimmt

-5-

a) Ein Schreiben des Schiclub Montafon vom 29.3.1974 gelangt zur Verlesung, in welchem mitgeteilt wird, daß laut Abrechnung über das 6. int. Montafoner Weltcup-Damenrennen der Abgang 387.971.- S beträgt. Er ist damit um ca. 117.000.- S höher, als im Kostenvoranschlag vorgesehen war. Hauptsache für die Überschreitung waren beträchtliche Kostensteigerungen bei folgenden drei Posten:

1.) Zeitnehmung Longines	mit ca. S 44.000.-
2.) FIS-Weltcupgebühren	mit ca. S 25.000.-
3.) Bundesheer	mit ca. S 39.000.-

Der Schiclub Montafon stellt an die Gemeindevertretung das Ersuchen um Genehmigung des erhöhten Abganges, an dem die Gemeinde Schruns mit 25 % = 96.992,75 S beteiligt ist. Von diesem Betrag wäre die Forderung der Marktgemeinde Schruns in Höhe von 8 45.013.50 in Abzug zu bringen.

Wie der Vorsitzende hiezu noch ergänzend berichtet, hat die Verlegung der Bewerbe infolge des Schneemangels, von Tschagguns nach Schruns-Kapell ebenfalls Kostensteigerung an und verminderte Einnahmen gebracht.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der Übernahme der Ausfallhaftung für 1973 in der ausgewiesenen Höhe einstimmig zugestimmt.

b) Der Schiclub Montafon ersucht die Marktgemeinde Schruns als einen der Ausfallhafter um Ermächtigung zur Anmeldung des Termines für 1975. Gemäß einem beigelegten Rohkostenvoranschlag wird mit einem Abgang von S 465.000.- gerechnet, wovon der 25%ige Anteil der Marktgemeinde Schruns S 116.250.- beträgt. In der Debatte wird von GR. Schmidt Karl und GV. Ganahl Edmund darauf verwiesen, daß diese Weltcupveranstaltung für Schruns als Wintersportort eine hervorragende Werbung sei und die Kosten hierfür im Verhältnis zur Auswirkung (Vergleich Zeitungsinserte) auch nicht teuer sind. Dipl. Ing. Kieber gibt zu bedenken, daß vorerst eine verkehrsmäßige Erschließung notwendig wäre, bevor weitere Werbung betrieben wird. Ein verkehrsmäßiges Chaos mache jede Werbung wieder zunichte. EM. Mayer Robert regt an, daß ein fremdenverkehrsmäßig günstiger Termin angestrebt werden sollte.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der Anmeldung des Termines für 1975 stimmenmehrheitlich zugestimmt. Gegenstimme Dipl. Ing. Kieber Herbert.

Zu 5.) Dieser Punkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt. Der Vorsitzende begründet dies damit, daß das Ergebnis eines gerichtlichen Lokalaugenscheines abgewartet werden soll.

Zu 6.) a) Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist allen Gemeindevertretern eine Beilage mit der Schilderung des Sachverhaltes, der Rechtslage und einer zeichnerischen Darstellung zugegangen. Sachverhalt und Rechtslage wird im wesentlichen noch verlesen. GdeBautechniker Hutter Josef jr. gibt dazu noch technische Erläuterungen.

Ein Schreiben des Bauherrn Linus Gebhardt, Bregenz, an die Gemeindevertretung von Schruns vom 14.3.1974 wird vollinhaltlich verlesen. In diesem Schreiben stellt der Bauherr die seiner Ansicht nach notwendigen Abstandsnachsichten dar und stellt den Antrag, die erforderlichen gesetzlichen Bauabstandsnachsichten mögen erteilt werden. Dabei verweist er ausdrücklich auf die von der Baubehörde rechtskräftig genehmigten Dachvorsprünge von 1,50 und 1,60 m,

-6-

sowie auf die Tatsache, daß die Erteilung von Bauabstandsnachsichten durch die Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der LBO. nicht an die Zustimmung der Anrainer gebunden ist.

Er habe jedoch nach langen Verhandlungen unter dem Druck einer besonderen Zwangslage am 2.5.1972 der exorbitant hohen Ablösesumme von S 350.000.- zugestimmt, die ungefähr dem zehnfachen Quadratmeterpreis der gesetzlichen Bauabstandsfläche entsprochen habe. Die Anrainer hätten sich also eine Gegenleistung versprechen lassen, deren Vermögenswert zu dem Wert ihrer Leistung in auffallendem Mißverhältnis stehe.

Dieser Vertrag vom 2.5.1972 verstoße damit gegen die guten Sitten nach § 879 (2) Z.4 ABGB und sei damit von vornherein nichtig gewesen. Der Vertrag habe daher keine Rechtsgültigkeit und er ziehe hiermit die von ihm am 2.5.1972 vorgelegten Zustimmungserklärungen der Anrainer gleichen Datums und seinen Antrag vom 2.5.1972, der zum Zeichen der Zustimmung von den Anrainern mitgefertigt war, zurück. Er sei aber nach wie vor bereit, den Anrainern den doppelten Quadratmeterpreis, für die tatsächlich errechneten gesetzlichen Bauabstandsflächen zu bezahlen, den er seinerzeit selbst an den Verkäufer seines Grundstückes bezahlt habe, also rund 80.000.- S.

Sollten die beantragten Bauabstandsnachsichten von der Gemeindevertretung nicht gewährt werden, werde ihm nichts anderes übrigbleiben, als das Dach entsprechend auf die rechtskräftig bewilligten Vorsprünge von 1,50 bzw. 1,660 m zu beschneiden. Damit werde er innerhalb der rechtskräftig bewilligten Ausmaße und unterhalb einer vermittelten Höhe von 10,99 m, gemessen bis zur Traufenoberkante der rechtskräftig bewilligten Dachvorsprünge von 1,50 bzw. 1,60 m bleiben und er glaube nicht, daß man ihm dann rechtmäßig die Benützungsbewilligung des Dachgeschosses verweigern könne.

In der längeren und eingehenden Debatte wird von den Sprechern im Besonderen vermerkt:

GR. Schmidt Karl: Die Gemeindevertretung ist nun bereits vier Jahre mit der Angelegenheit befaßt; es sollte doch noch eine gütliche Vereinbarung zwischen Anrainern und Bauherrn erreicht werden.

Vbgm. Wekerle: Die Angelegenheit kann nicht länger hinausgeschoben werden. Tatsache ist, daß die Zustimmung der Anrainer vorliegt und diese nur einseitig vom Bauherrn zurückgezogen wurde. Die Gemeindevertretung hat nun autonom zu entscheiden.

Bei Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Bauabstandsnachsicht sei die nächste Rechtsfolge der Teilabbruch. Dieses Verfahren könne sich jedoch noch Jahre hinausziehen. Dabei sei auch noch zu erwägen, ob die mit einem Teilabbruch verbundene architektonische Verschlechterung des Bauwerkes im öffentlichen Interesse liege. Bei Gewährung der Abstandsnachsicht sei den Anrainern die Möglichkeit zur Einforderung ihrer Rechte (Zivilgericht) gegeben. Er persönlich spreche sich für die Gewährung der Abstandsnachsicht aus.

GV. Brugger Georg: Man muß sich über das Vergehen des Bauherrn klar sein und bedenken, daß die Anrainer an dieser nun gegebenen Situation völlig unschuldig sind. Er setze sich jedoch mit Nachdruck für die Genehmigung der Bauabstände ein und sehe darin eine Möglichkeit, den Anrainern in absehbarer Zeit zu ihrem Recht zu verhelfen. Nach Erteilung der Bauabstandsnachsichten müßten die Planabweichungen in einem separaten Verfahren genehmigt werden.

EM. Dipl. Ing. Kleber Herberts Der Bauherr hat bewußt entgegen den genehmigten Bauplänen gebaut. Er hat dadurch zum Nachteil

der Anrainer persönliche Vorteile erwirkt. Seiner Ansicht nach komme nur Abbruch in Frage, dies sei zwar eine harte Lösung, würde aber von der Bevölkerung eher verstanden.

GV. Ganahl Edmunds Der Teilabbruch wird sicherlich eine nachteilige Auswirkung auf das Ortsbild bringen. Er bezweifle jedoch, daß man aufgrund des heute verlesenen Schreibens von Linus Gebhardt die Zustimmung der Anrainer noch als gegeben betrachten könne.

GV. Prof. Fritz Josefs Hit der Erteilung der Abstandsnachsichten würde das ungesetzliche Vorgehen des Bauherrn toleriert und alle weiteren Möglichkeiten der Anrainer zur Erreichung ihres Rechtes wären beschnitten.

GV. Vonbank Peters Er trete für die Genehmigung der Bauabstandsnachsichten ein, da dies die einzige Möglichkeit sei, den Anrainern zur Einforderung ihrer Rechte auf dem Zivilgerichtsweg zu verhelfen.

GV. Schreiber Jakob s Bei allen Debatten der Gemeindevertretung war immer ausschlaggebend, daß falsch gebaut wurde. Eine klare Lösung sei daher nur der Abbruch.

GV. Juen Franz Josef: Es sei immer der Wunsch der Gemeindevertretung gewesen, daß eine Einigung zwischen Bauherrn und Anrainern erzielt wird. Diese sei im Mai 1972 vorgelegen und die Zustimmung der Anrainer sei von diesem bis heute nicht zurückgezogen worden. Er enthalte sich jedoch infolge Befangenheit einer Stellungnahme und der Abstimmung. Abschließend stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung der gesetzlich erforderlichen Bauabstände aufgrund der Maße des Ermittlungsverfahrens und der Zustimmungserklärung der Anrainer aufgrund des privatrechtlichen Vertrages vom 2.5.1972 zwischen Bauherrn und Anrainern. Dieser Antrag wird mit 6 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag haben gestimmt: Vbgm. Wekerle Harald, GV. Brugger Georg, GV. Vonbank Peter, EM. Waldberg Johann, GR. Hütter Josef und EM. Mayer Robert. Gegenstimmens GR. Schmidt Karl, GV. Schreiber Jakob, GV. Vonier Robert, GV. Schnetzer Ludwig, GV. Ganahl Edmund, GV. Gantner Christian, GV. Bitschnau Werner und GV. Prof. Fritz Josef.

GV. Juan Franz Josef hat sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten.

Die Begründung zur Ablehnung im Einzelnen:

GR. Schmidt Karls Aufgrund der geänderten Situation betrachte er das Einverständnis der Anrainer als nicht gegeben.

GV. Schreiber Jakob, GV. Vonier Robert, GV. Schnetzer Ludwigs Sie seien immer gegen die Erteilung einer Abstandsnachsicht und für den Abbruch gewesen.

EM. Dipl. Ing. Kieber Herberts Das Haus ist zu groß und muß auf die gesetzliche genehmigten Maße verkleinert werden.

GV. Ganahl Edmunds Einen gekündigten Vertrag kann ich nicht

als Grundlage nehmen.

GV. Gantner Christian, GV. Bitschnau Werner und GV. Prof, Fritz Josef: Mit der Erteilung der Abstandsnachsicht wären die weiteren rechtlichen Möglichkeiten für die Anrainer beschnitten.

b) Dem Richard Sander, Schruns 514 wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Sehruns vom 9.11.1973 Zl. 153-0/55-73 die Verringerung der Abstandsflächen und Abstände genehmigt und zwar:

-8-

1.) gegenüber Gp. 185/6 (öffentl. Gut) von 4.00 m bis auf 1,00 m;

2.) gegenüber Gp. 135/1 (Verlassenschaft nach Nels Auguste) von 3.00 m bis auf 0.20 m für die Garage und Anbau, sowie von 3.60 m bis auf 1.60 bzw. 0.00 m an der Südostecke, für den Büroanbau;

3.) gegenüber der Bp. 965 Neyer August) von 3.00 m bis auf 0,00 m.

Gegen diesen Bescheid hat RH. Dr. Czinglar, Schruns, als bevollmächtigter Vertreter der Verlassenschaft nach Auguste Nels in offener Frist Berufung erhoben. Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und die Berufungsschrift wird vollinhaltlich verlesen. Nach Ansicht des Vorsitzenden sollte eine gemeinsame Verbauung zwischen den Anrainern einvernehmlich geplant werden, über Antrag des Vorsitzenden wird die Angelegenheit einstimmig vertagt, damit den Anrainern vor Entscheidung durch die Gemeindevertretung eine entsprechende diesbezügliche Aussprache ermöglicht wird.

c) Dem Josef Dügler, Schruns 865 wurde mit Bescheid vom 21.11.1973, Zl. 153-0/5-3/73 der Marktgemeinde Sehruns für die Errichtung eines Anbaues an das bestehende Wohnhaus auf Gp. 1072 KG. Schruns die Nachsicht von den gesetzlichen Abständen von 3,00 m bis auf 2.75 m genehmigt, und zwar gegenüber Gp. 1067 KG. Schruns (Marent Friedrich). Gegen diesen Bescheid hat Marent Friedrich am 5.12.1973 Berufung eingebracht. Mit Erklärung vom 22.4.1974 hat Friedrich Marent die Berufung aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung zurückgezogen, sodaß der erstinstanzliche Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

d) Dem Emil Jussel, Schruns, Dekan Walterstr. 689 wurde mit Bescheid vom 2.1.1974, Zl. 153 - 0 die beantragte Abstandsnachsicht für die Errichtung eines Schopfanbaues auf Gp. 1013/7 KG. Schruns von 3,00 m bis auf 1,50 m gegenüber der Gp. 1067/1 KG. Schruns (Friedrich Marent) versagt.

Gegen diesen Bescheid hat Emil Jussel in offener Frist Berufung eingebracht. Nach Verlesung des Aktenverlaufes wird der Antrag gestellt, die Angelegenheit dem Bauausschuß zur Vornahme eines Lokalaugenscheines zurückzuverweisen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7.) Oskar Ganahl jr., Schruns Hofweg 313, hat um die baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit 2-Zimmerwohnungen als Dependance für das Cafe Berghof angesucht. Die baupolizeiliche Kommissionierung hat am 25.9.1973 stattgefunden. Gemäß Raumplanungsgesetz § 51 (6) ist für dieses Bauvorhaben die Bewilligung der Gemeindevertretung notwendig. Die Planunterlagen werden zur Einsichtnahme vorgelegt.

Dipl. Ing. Herbert Kieber verweist auf die Bestrebungen des Raumordnungsausschusses, wonach der Bau von Ferienwohnhäusern äußerst kritisch zu beurteilen ist.

Über Antrag von GV. Ganahl Edmund wird die gegenständliche Angelegenheit dem Raumordnungsausschuß zur Erstattung eines Antrages an die Gemeindevertretung rückverwiesen. Die Abstimmung erfolgt einstimmig.

zu 8.) Ein Ansuchen der Eheleute Peter und Margit Kandler, Goldach, Schweiz, um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Gp. 1718

-9-

KG. Schruns, wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Schruns vom 25.10.1973 Zl. 153-0/40-1/73 gemäß § 31 Abs. 5 BauG. Versagt. Die Versagung war auf das Sachverständigengutachten der Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon vom 17.9.1973 ZI. 701a/640 abgestützt. Gegen diesen Bescheid haben die Eheleute Kandler in offener Frist berufen. Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon, hat mit Schreiben vom 28.1.1974 nach Rücksprache mit Herrn Kandler und einer gemeinsamen örtlichen Besichtigung mitgeteilt, daß dem Bauvorhaben unter gewissen Auflagen zugestimmt wird. Die Vorschriften sind im einzelnen angeführt.

über Antrag des Vorsitzenden wird der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben und die Baugenehmigung unter Einbeziehung der Vorschriften der Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon erteilt.

Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig.

Gegen die Verhandlungsschrift der vorausgegangenen 31. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wird kein Einwand erhoben, sodaß dieselbe als genehmigt gilt.

Tag der Verlautbarung: 25.4.1974.

Ende: 0.30 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

GSekr.

Vizebürgermeister

Schruns, den 25.4.1974.

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

Über die am MITTWOCH, dem 24.4.1974 um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 32. Öffentliche Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Vizebgm. Wekerle Harald als Vorsitzender,
die Gemeinderäte Schmidt Karl und Hutter Josef,
die Gemeindevertreter und Ersatzmänner
Brugger Georg, Vonbank Peter, Juen Franz Josef,
Schreiber Jakob, Vonier Robert, Schnetzer Ludwig,
Waldberg Johann und Dipl. Ing. Kieber Herbert für die
ÖVP.
Ganahl Edmund, Gantner Christian und Mayer Robert für
die ORTSPARTEI,
Bitschnau Werner für die SPÖ.
Prof. Fritz Josef für die FPÖ.

Referenten: GdeBautechn. Kraller Kurt und GdeBautechn.
Hutter Josef jr.

Schriftführer: GSekr. Marchetti Herbert.

Entschuldigt abwesend: Bgm. Jsele Eugen, Erhart Ludwig, Kieber Ludwig, Dr. Sander Hermann, Wachter Franz, Dipl. Ing. Jäger K. Ludw. Dkfm. Piske Jürgen, Mühlbacher Herbert, Dügler Rudolf, Kessler Emil und Fiel Franz jr.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben. Die Zustellung der Einladung zur gegenständlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgte den Bestimmungen des Gemeindegesetzes nach zeitgerecht.

E r l e d i g t e

T a g e s o r d n u n g :

- 1.) Grundankauf für Neubau Hochbehälter am Ried, von Fam. Franz Marent, Schruns 319.
- 2.) Ablöse der Eigentumsanteile in EZ. 312 KG. Schruns (Franz Marent von Marent Zita und Kinder, Schruns 174.
- 3.) Gehsteig Bahnhofstraße, Grundübernahme:
 - a) Sprenger Gertrude, Schruns 465
 - b) Zuderell - Ortner, Schruns 402.
- 4.) Damen Weltcuprennen (Goldschlüsselrennen):
 - a) Ausfallhaftung 1973
 - b) Weiterführung 1975.
- 5.) Aufhebung der Evakuierung Schuler Jakob, Schruns Briferweg 328; Berufungsentscheidung.
- 6.) Abstandsnachsichten:
 - a) Objekt Verbella, gegenüber Dr. Albrich Ernst u. Jenny Loth. gemäß § 10 Abs. 1 LBO. LGBl. Nr. 49/1962
 - b) Richard Sander, Schruns 514, Entscheidung über die Berufung der Verlassenschaft nach Auguste Nels.
 - c) Dügler Josef, Schruns 665, Entscheidung über die Berufung des Marent Friedrich.
 - d) Jussel Emil, Schruns Nr. 669, Entscheidung über die Berufung des Jussel Emil.

- 7.) Ganahl Oskar jr. Schruns "Berghof", Errichtung von Ferienwohnungen, Genehmigung nach § 51 Abs. 6 RPG.
- 8.) Kandler Peter und Margit, Goldach, Schweiz, Errichtung eines Wohnhauses auf Gp. 1718 KG. Schruns, Berufung gegen die Versagung der Baubewilligung.

Dem nicht auf der TO. gestandenen Punkt 8) wird die Dringlichkeit über Antrag des Vorsitzenden einstimmig zuerkannt. Gemäß § 36 Abs. 1 GG. wird vom Vorsitzenden Punkt 5) der TO. abgesetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung erheben sich die Anwesenden zum Gedenken an den heute verstorbenen Herrn Bundespräsidenten Franz Jonas.

Zur Tagesordnung stellt GV. Ganahl Edmund die Anfrage, warum die Entscheidung über die Verwendung des Obergeschosses im Mehrzweckbau nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Hiezu erwidert VbGm. Wekerle, daß diese Frage mit dem Schulproblem zusammenhänge und eine diesbezügliche Sitzung des Gemeindevorstandes mit dem Finanzausschuß am 2.5.1974 vorgesehen sei.

zu 1.) Der Vorsitzende berichtet, daß zwischen dem Gemeindevorstand und der Familie Major a.D. Franz Marent nachfolgende Kaufabsprache geführt wurde:

Kaufobjekt: ca. 1000 m² Grund für die Erstellung des neuen Hochbehälters Ried.

Kaufpreis: a) S 700.- /m² an die Familie Marent direkt zu bezahlen;

b) Der Miteigentumsanteil von Frau Zita Marent und Kinder ist abzulösen und an die Familie Marent Franz abzutreten (Kostenpunkt S 140.000.-) .

Zahlungskonditionen: 50 % des Kaufpreises ist bei Unterzeichnung des Vertrages sofort fällig. Die restlichen 50 % nach Verbücherung, wertgesichert ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung nach VPI.

Sonstige Vereinbarungen:

- 1.) Sollte die Familie Marent das östlich vom Hochbehälter gelegene Areal verbauen, so haben sie nur einen Mindestabstand zur Grundgrenze einzuhalten. Eventuell erforderliche Abstandsnachsichten müssen gewährt werden.
- 2.) Die Kosten der Vermessung und Vertragserrichtung trägt die Marktgemeinde Schruns zur Gänze.
- 3.) Durchführung der Erdverkabelung der bestehenden Telefonkabelfreileitung auf dem Kaufobjekt und dem angrenzenden Areal zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.
- 4.) Die Marktgemeinde Schruns als Käuferin hat den gesamten Grundstreifen zwischen Hofweg und Briferweg zu erwerben.
- 5.) Einlösung des seinerzeitigen Vertragspunktes, wie bei den anderen Anrainern am Hofweg - Asphaltierung der Zufahrt zum Parkplatz der Familie Marent.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der gegenständlichen Kaufabsprache stimmenmehrheitlich die Genehmigung erteilt. Gegenstimme: GV. Edmund Ganahl, mit der Begründung, daß der Kaufpreis überhöht sei. Hiezu erwidert GR. Schmidt Karl, daß mehrmalige Verhandlungen des Gemeindevorstandes notwendig waren, um diese Vereinbarung zu erreichen. Eine Verlegung des Hochbehälterneubaues

sei aus technischen Gründen nicht möglich, daher sei die Marktgemeinde Schruns auf den Ankauf dieses Grundstückes unter allen Bedingungen angewiesen.

- zu 2.) Der Vorsitzende verliest die von Dr. Clement Achammer, (Büro Dr. Veiter Feldkirch) mitgeteilten Forderungen, unter welchen seine Mandanten Zita Marent und Kinder bereit sind, die ideellen Miteigentumsanteile von zusammen $11/240$ an der Liegenschaft in EZ. 312 KG. Schruns zu verkaufen.
- 1.) Kaufpreis S 140.000.- zahlbar innert 14 Tagen nach eingeschriebenem Abruf des Kaufpreises.
 - 2.) Der Kaufpreis ist erst dann in bar zu entrichten, wenn Frau Zita Marent dies wünscht und zwar innert 14 Tagen nach eingeschriebenem Brief bzw. Aufkündigung, spätestens jedoch am 1.4.1979.
 - 3.) Der Kaufpreis wird wertgesichert nach dem Lebenshaltungskostenindex einer 4-köpfigen Arbeiterfamilie (Index 1635,2) Basiszahl 1945; inkl. Mehrwertsteuer. Als Basiszahl hat die Indexziffer für den Monat März 1974 zu gelten. Veränderungen der Kaufkraft des Schillings ab 1.4.1974 , die sich durch Indexveränderungen ergeben, sind bei Bezahlung des Kaufpreises auszugleichen, das heißt, mit der Barzahlung des Kaufpreises ist auch die mittlerweile durch Steigerung des Index ergebende Erhöhung des Kaufpreises auszugleichen. Schwankungen bis zu 5 % nach oben oder unten bleiben hiebei unberücksichtigt. Wird dieser Prozentsatz jedoch einmal überschritten, führt jede Änderung der Indexziffer auch direkt proportional zu einer Änderung des Kaufpreises. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt dessen Nachfolgeindex oder bei dessen Abgang ein analoger Index.
 - 4.) Der Kaufpreis wird mit 6 % p.a. , beginnend ab 1.4. 1974 verzinst, wobei die Zinsen auch die sich durch den Index ergebenden Steigerungen , bzw. Erhöhungen des Kaufpreises erfassen.
- Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird diese Abmachung stimmenmehrheitlich genehmigt. Gegenstimme GV. Edmund Ganahl mit der Begründung, daß der Kaufpreis überhöht sei.

- zu 3.) a) Für die Errichtung eines Gehsteiges entlang der Bahnhofstraße wurde mit Frau Gertrude Sprenger, Schruns 465 nachfolgende Grundablösungsvereinbarung getroffen: Frau Gertrude Sprenger erklärt sich verbindlich und unwiderruflich bereit, der Marktgemeinde Schruns für den Bau des Gehsteiges mit 2.00 m Breite, gemäß Projekt bzw. Absteckung in der Natur, die benötigte Grundfläche von der Gp. 21/5 KG. Schruns mit ca. 45 m² in das öffentliche Gut unter folgenden Bedingungen lastenfrei und unentgeltlich abzutreten:
- 1.) Befreiung von der Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung des Gehsteiges entlag des Grundbesitzes.
 - 2.) Vermessung und Wiederherstellung der Grundbuchsordnung sowie Wiederversetzung allenfalls entfernter Grenzsteine zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.
 - 3.) Erstellung einer Einfriedung entlang des Grundbesitzes zu Lasten der Marktgemeinde Schruns wie folgt: Hinter dem Gehsteig ist eine Einfriedung bestehend aus Eisensäulen in Betonsockeln , mit Staketten neu zu erstellen.
 - 4.) Der Verbindungsweg vom Gehsteig zum Wohnhaus ist im Bereich der Rampe bis zum Betonteil zu asphaltieren.

- 5.) Sträucher und Stauden sind an die Südwestseite durch Fachleute zu versetzen, bezw. nach Angabe der Besitzerin.
- 6.) Entlang des Gehsteiges ist eine Thuienhecke anzupflanzen.
- 7.) Als Ersatz für den entfallenden Magnolienbaum ist ein neuer an die Nordostseite zu setzen.
- 8.) Wenn die Gp. 3218 (öffentl. Wassergut, Mühlbach) aufgelöst wird, so ist der in meinem Besitz liegende Teil mir unentgeltlich zuzuschlagen.
- 9.) Zu entfernende Obstbäume sind nach dem Schätzwert abzulösen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dieser Vereinbarung einstimmig zugestimmt.

- b) Die Grundeigentümerin Luise Zuderell Schruns Nr. 402 erklärt sich verbindlich und unwiderruflich bereit, der Marktgemeinde Schruns für den vorgesehenen Ausbau des Gehsteiges mit 2.00 m Breite gemäß Projekt bezw. Aussteckung in der Natur, die benötigte Grundfläche von der Gp. 21/1 mit ca. 30 m² für die Straße und mit ca. 60 m² für den Gehsteig in das öffentliche Gut unter folgenden Bedingungen lastenfrei und für den Gehsteig unentgeltlich abzutreten:
- 1.) Befreiung von der Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung des Gehsteiges entlang des Grundbesitzes.
 - 2.) Vermessung und Wiederherstellung der Grundbuchsordnung sowie Wiederversetzung allenfalls entfernter Grenzsteine zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.
 - 3.) Erstellung einer Einfriedung entlang des Grundbesitzes zu Lasten der Marktgemeinde Schruns wie folgt:
Hinter dem Gehsteig ist ein Staketenzaun mit Eisensäulen zu erstellen. Hinter dem Staketenzaun ist ein lebender Zaun mit Thüien oder Hainbuchen zu setzen.
 - 4.) Wenn die Gp. 3218 (öffentliches Wassergut, Mühlbach) aufgelöst wird, so ist der in unserem Bereich liegende Teil uns unentgeltlich zuzuschlagen. Ein entsprechender Antrag ist in nützlicher Frist zu stellen. Diese Grundbuchsbereinigung geht zu Lasten der Marktgemeinde Schruns.
 - 5.) Als einmalige Pauschalabgeltung für Straßengrund, so wie er in der Natur heute genutzt wird, werden S 10.000.- (zehntausend Schilling) vergütet.
 - 6.) Sollte auf der Gp. 21/1 ein Gebäude errichtet werden, so ist Abstandsnachsicht im Erdgeschoß auf 1.00 m, ab 1. Obergeschoß ab einer Höhe von 3.00 m über Terrain auf 0.00 m zu befürworten.
 - 7.) Diese Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für den mj. Mitbesitzer Karl Ludwig Ortner.

Gemäß Beschluß des Bezirksgerichtes Montafon vom 18.4.1974 zu P 63/70 wird die Grundablösungsvereinbarung für das Mündel Karl Ludwig Ortner vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dieser Grundablösungsvereinbarung einstimmig zugestimmt.

- zu 4.) a) Ein Schreiben des Schiclub Montafon vom 29.3.1974 gelangt zur Verlesung, in welchem mitgeteilt wird, daß laut Abrechnung über das 6. int. Montafoner Weltcup- Damenrennen der Abgang 387.971.- S beträgt. Er ist damit um ca. 117.000.- S höher, als im Kostenvoranschlag vorgesehen war. Hauptsache für die Überschreitung waren beträchtliche Kostensteigerungen bei folgenden drei Posten:
- 1.) Zeitnehmung Longines mit ca. S 44.000.-
 - 2.) FIS - Weltcupgebühren mit ca. S 25.000.-
 - 3.) Bundesheer mit ca. 39.000.-

Der Schiclub Montafon stellt an die Gemeindevertretung das Ersuchen um Genehmigung des erhöhten Abganges, an dem die Gemeinde Schruns mit 25 % = 96.992.75 S beteiligt ist. Von diesem Betrag wäre die Forderung der Marktgemeinde Schruns in Höhe von S 45.013.50 in Abzug zu bringen.

Wie der Vorsitzende hiezu noch ergänzend berichtet, hat die Verlegung der Bewerbe infolge des Schneemangels von Tschagguns nach Schruns-Kapell ebenfalls Kostensteigerungen und verminderte Einnahmen gebracht.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der Übernahme der Ausfallhaftung für 1973 in der ausgewiesenen Höhe einstimmig zugestimmt.

b) Der Schiclub Montafon ersucht die Marktgemeinde Schruns als einen der Ausfallhafter um Ermächtigung zur Anmeldung des Termines für 1975. Gemäß einem beigelegten Rohkostenvoranschlag wird mit einem Abgang von S 465.000.- gerechnet, wovon der 25%ige Anteil der Marktgemeinde Schruns S 116.250.- beträgt. In der Debatte wird von GR. Schmidt Karl und GV. Ganahl Edmund darauf verwiesen, daß diese Weltcupveranstaltung für Schruns als Wintersportort⁺ sei und die Kosten hierfür im Verhältnis zur Auswirkung (Vergleich Zeitungsinserte) auch nicht teuer sind. Dipl. Kieber gibt zu bedenken, daß vorerst eine verkehrsmäßige Erschließung notwendig wäre, bevor weitere Werbung betrieben wird. Ein verkehrsmäßiges Chaos mache jede Werbung wieder zunichte. EM. Mayer Robert regt an, daß ein fremdenverkehrsmäßig günstiger Termin angestrebt werden sollte.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der Anmeldung des Termines für 1975 stimmenmehrheitlich zugestimmt. Gegenstimme Dipl. Ing. Kieber Herbert.

zu 5.) Dieser Punkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt. Der Vorsitzende begründet dies damit, daß das Ergebnis eines gerichtlichen Lokalaugenscheines abgewartet werden soll.

zu 6.) a) Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist allen Gemeindevertretern eine Beilage mit der Schilderung des Sachverhaltes, der Rechtslage und einer zeichnerischen Darstellung zugegangen. Sachverhalt und Rechtslage wird im wesentlichen noch verlesen. GdeBautechn. Hutter Josef jr. gibt dazu noch technische Erläuterungen.

Ein Schreiben des Bauherrn Linus Gebhardt, Bregenz, an die Gemeindevertretung von Schruns vom 14.3.1974 wird vollinhaltlich verlesen. In diesem Schreiben stellt der Bauherr die seiner Ansicht nach notwendigen Abstandsnachsichten dar und stellt den Antrag, die erforderlichen gesetzlichen Bauabstandsnachsichten mögen erteilt werden. Dabei verweist er ausdrücklich auf die von der Baubehörde rechtskräftig genehmigten Dachvorsprünge von 1.50 und 1.60 m,

+) eine hervorragende Werbung

sowie auf die Tatsache, daß die Erteilung von Bauabstandsnachsichten durch die Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der LBO. nicht an die Zustimmung der Anrainer gebunden ist. Er habe jedoch nach langen Verhandlungen unter dem Druck einer besonderen Zwangslage am 2.5.1972 der exorbitant hohen Ablösesumme von S 350.000.- zugestimmt, die ungefähr dem zehnfachen Quadratmeterpreis der gesetzlichen Bauabstandsfläche entsprochen habe. Die Anrainer hätten sich also eine Gegenleistung versprechen lassen, deren Vermögenswert zu dem Wert ihrer Leistung in auffallendem Mißverhältnis stehe. Dieser Vertrag vom 2.5.1972 verstoße damit gegen die guten Sitten nach § 879 (2) Z.4 ABGB und sei damit von vornherein nichtig gewesen. Der Vertrag habe daher keine Rechtsgültigkeit und er ziehe hiermit die von ihm am 2.5.1972 vorgelegten Zustimmungserklärungen der Anrainer gleichen Datums und seinen Antrag vom 2.5.1972, der zum Zeichen der Zustimmung von den Anrainern mitgefertigt war, zurück. Er sei aber nach wie vor bereit, den Anrainern den doppelten Quadratmeterpreis, für die tatsächlich errechneten gesetzlichen Bauabstandsflächen zu bezahlen, den er seinerzeit selbst an den Verkäufer seines Grundstückes bezahlt habe, also rund 80.000.- S.

Sollten die beantragten Bauabstandsnachsichten von der Gemeindevertretung nicht gewährt werden, werde ihm nichts anderes übrigbleiben, als das Dach entsprechend auf die rechtskräftig bewilligten Vorsprünge von 1.50 bzw. 1.60 m zu beschneiden. Damit werde er innerhalb der rechtskräftig bewilligten Ausmaße und unterhalb einer vermittelten Höhe von 10.99 m, gemessen bis zur Traufenoberkante der rechtskräftig bewilligten Dachvorsprünge von 1.50 bzw. 1.60 m bleiben und er glaube nicht, daß man ihm dann rechtmäßig die Benützungsbewilligung des Dachgeschosses verweigern könne.

In der längeren und eingehenden Debatte wird von den Sprechern im Besonderen vermerkt :

GR. Schmidt Karl: Die Gemeindevertretung ist nun bereits vier Jahre mit der Angelegenheit befaßt; es sollte doch noch eine gütliche Vereinbarung zwischen Anrainern und Bauherrn erreicht werden.

Vbgm. Wekerle: Die Angelegenheit kann nicht länger hinausgeschoben werden. Tatsache ist, daß die Zustimmung der Anrainer vorliegt und diese nur einseitig vom Bauherrn zurückgezogen wurde. Die Gemeindevertretung hat nun autonom zu entscheiden. Bei Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Bauabstandsnachsicht sei die nächste Rechtsfolge der Teilabbruch. Dieses Verfahren könne sich jedoch noch Jahre hinausziehen. Dabei sei auch noch zu erwägen, ob die mit einem Teilabbruch verbundene architektonische Verschlechterung des Bauwerkes im öffentlichen Interesse liege. Bei Gewährung der Abstandsnachsicht sei den Anrainern die Möglichkeit zur Einforderung ihrer Rechte (Zivilgericht) gegeben. Er persönlich spreche sich für die Gewährung der Abstandsnachsicht aus.

GV. Brugger Georg : Man muß sich über das Vergehen des Bauherrn klar sein und bedenken, daß die Anrainer an dieser nun gegebenen Situation völlig unschuldig sind. Er setze sich jedoch mit Nachdruck für die Genehmigung der Bauabstände ein und sehe darin eine Möglichkeit, den Anrainern in absehbarer Zeit zu ihrem Recht zu verhelfen. Nach Erteilung der Bauabstandsnachsichten müßten die Planabweichungen in einem separaten Verfahren genehmigt werden.

EM. Dipl.Ing.Kieber Herbert: Der Bauherr hat bewusst entgegen den genehmigten Bauplänen gebaut. Er hat dadurch zum Nachteil

der Anrainer persönliche Vorteile erwirkt. Seiner Ansicht nach komme nur Abbruch in Frage, dies sei zwar eine harte Lösung, würde aber von der Bevölkerung eher verstanden. GV. Ganagl Edmund: Der Teilabbruch wird sicherlich eine nachteilige Auswirkung auf das Ortsbild bringen. Er bezweifle jedoch, daß man aufgrund des heute verlesenen Schreibens von Linus Gebhardt die Zustimmung der Anrainer noch als gegeben betrachten könne.

GV. Prof. Fritz Josef: Mit der Erteilung der Abstandsnachsichten würde das ungesetzliche Vorgehen des Bauherrn toleriert und alle weiteren Möglichkeiten der Anrainer zur Erreichung ihres Rechtes wären beschnitten.

GV. Vonbank Peter: Er trete für die Genehmigung der Bauabstandsnachsichten ein, da dies die einzige Möglichkeit sei, den Anrainern zur Einforderung ihrer Rechte auf dem Zivilgerichtsweg zu verhelfen.

GV. Schreiber Jakob : Bei allen Debatten der Gemeindevertretung war immer ausschlaggebend, daß falsch gebaut wurde. Eine klare Lösung sei daher nur der Abbruch.

GV. Juen Franz Josef : Es sei immer der Wunsch der Gemeindevertretung gewesen, daß eine Einigung zwischen Bauherrn und Anrainern erzielt wird. Diese sei im Mai 1972 vorgelegen und die Zustimmung der Anrainer sei von diesem bis heute nicht zurückgezogen worden. Er enthalte sich jedoch infolge Befangenheit einer Stellungnahme und der Abstimmung.

Abschließend stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung der gesetzlich erforderlichen Bauabstände aufgrund der Maße des Ermittlungsverfahrens und der Zustimmungserklärung der Anrainer aufgrund des privatrechtlichen Vertrages vom 2.5.1972 zwischen Bauherrn und Anrainern.

Dieser Antrag wird mit 6 gegen 9 Stimmen **a b g e l e h n t**.

Für den Antrag haben gestimmt: Vbgm. Wekerle Harald, GV. Brugger Georg, GV. Vonbank Peter, EM. Waldberg Johann, GR. Hutter Josef und EM. Mayer Robert.

Gegenstimmen: GR. Schmidt Karl, GV. Schreiber Jakob, GV. Vonier Robert, GV. Schnetzer Ludwig, GV. Ganagl Edmund, GV. Gantner Christian, GV. Bitschnau Werner und GV. Prof. Fritz Josef.

GV. Juen Franz Josef hat sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten .

Die Begründung zur Ablehnung im Einzelnen:

GR. Schmidt Karl: Aufgrund der geänderten Situation betrachte er das Einverständnis der Anrainer als nicht gegeben.

GV. Schreiber Jakob, GV. Vonier Robert, GV. Schnetzer Ludwig: Sie seien immer gegen die Erteilung einer Abstandsnachsicht und für den Abbruch gewesen.

EM. Dipl. Ing. Kieber Herbert: Das Haus ist zu groß und muß auf die gesetzliche genehmigten Maße verkleinert werden.

GV. Ganagl Edmund: Einen gekündigten Vertrag kann ich nicht als Grundlage nehmen .

GV. Gantner Christian, GV. Bitschnau Werner und GV. Prof. Fritz Josef : Mit der Erteilung der Abstandsnachsicht wären die weiteren rechtlichen Möglichkeiten für die Anrainer beschnitten.

b) Dem Richard Sander, Schruns 514 wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Schruns vom 9.11.1973 Zl. 153-o/55-73 die Verringerung der Abstandsflächen und Abstände genehmigt

und zwar:

- 1.) gegenüber Gp. 185/6 (öffentl. Gut) von 4.00 m bis auf 1.00 m ;
- 2.) gegenüber Gp. 185/1 (Verlassenschaft nach Nels Auguste) von 3.00 m bis auf 0.20 m für die Garage und Anbau , sowie von 3.60 m bis auf 1.60 bzw. 0.00 m an der Südostecke, für den Büroanbau;
- 3.) gegenüber der Bp. 965 (Neyer August) von 3.00 m bis auf 0.00 m .

Gegen diesen Bescheid hat RA.Dr. Czinglar, Schruns, als bevollmächtigter Vertreter der Verlassenschaft nach Auguste Nels in offener Frist Berufung erhoben. Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und die Berufungsschrift wird vollinhaltlich verlesen. Nach Ansicht des Vorsitzenden sollte eine gemeinsame Verbauung zwischen den Anrainern einvernehmlich geplant werden. Über Antrag des Vorsitzenden wird die Angelegenheit einstimmig vertagt, damit den Anrainern vor Entscheidung durch die Gemeindevertretung eine entsprechende diesbezügliche Aussprache ermöglicht wird.

c) Dem Josef Dügler, Schruns 665 wurde mit Bescheid vom 21.11.1973, Zl. 153-0/5-3/73 der Marktgemeinde Schruns für die Errichtung eines Anbaues an das bestehende Wohnhaus auf Gp. 1072 KG. Schruns die Nachsicht von den gesetzlichen Abständen von 3.00 m bis auf 2.75 m genehmigt, und zwar gegenüber Gp. 1067 KG. Schruns (Marent Friedrich). Gegen diesen Bescheid hat Marent Friedrich am 5.12.1973 Berufung eingebracht. Mit Erklärung vom 22.4.1974 hat Friedrich Marent die Berufung aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung zurückgezogen, sodaß der erstinstanzliche Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

d) Dem Emil Jussel, Schruns, Dekan Walterstr. 669 wurde mit Bescheid vom 2.1.1974 , Zl. 153 - 0 die beantragte Abstandsnachsicht für die Errichtung eines Schopfanbaues auf Gp. 1013/7 KG. Schruns von 3.00 m bis auf 1.50 m gegenüber der Gp. 1067/1 KG. Schruns (Friedrich Marent) versagt. Gegen diesen Bescheid hat Emil Jussel in offener Frist Berufung eingebracht. Nach Verlesung des Aktenverlaufes wird der Antrag gestellt, die Angelegenheit dem Bauausschuß zur Vornahme eines Lokalaugenscheines zurückzuverweisen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen .

zu 7.) Oskar Ganahl jr., Schruns Hofweg 313 hat um die baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit 2-Zimmerwohnungen als Dependance für das Cafe Berghof angesucht. Die baupolizeiliche Kommissionierung hat am 25.9.1973 stattgefunden. Gemäß Raumplanungsgesetz § 51 (6) ist für dieses Bauvorhaben die Bewilligung der Gemeindevertretung notwendig. Die Planunterlagen werden zur Einsichtnahme vorgelegt. Dipl. Ing. Herbert Kieber verweist auf die Bestrebungen des Raumordnungsausschusses, wonach der Bau von Ferienwohnhäusern äußerst kritisch zu beurteilen ist. Über Antrag von GV. Ganahl Edmund wird die gegenständliche Angelegenheit dem Raumordnungsausschuß zur Erstattung eines Antrages an die Gemeindevertretung rückverwiesen. Die Abstimmung erfolgt einstimmig.

zu 8.) Ein Ansuchen der Eheleute Peter und Margit Kandler, Goldach, Schweiz, um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Gp. 1718

KG. Schruns wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Schruns vom 25.10.1973 Zl. 153-o/40-1/73 gemäß § 31 Abs. 5 BauG. versagt. Die Versagung war auf das Sachverständigengutachten der Wildbach - u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon vom 17.9.1973 Zl. 701a/640 abgestützt. Gegen diesen Bescheid haben die Eheleute Kandler in offener Frist berufen. Die Wildbach un. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon hat mit Schreiben vom 28.1.1974 nach Rücksprache mit Herrn Kandler und einer gemeinsamen örtlichen Besichtigung mitgeteilt, daß dem Bauvorhaben unter gewissen Auflagen zugestimmt wird. Die Vorschreibungen sind im einzelnen angeführt.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben und die Baugenehmigung unter Einbeziehung der Vorschreibungen der Wildbach-u.Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon erteilt.

Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig.

Gegen die Verhandlungsschrift der vorausgegangenen 31. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wird kein Einwand erhoben, sodaß dieselbe als genehmigt gilt.

Tag der Verlautbarung: 25.4.1974.

ENDE: 0.30 h

Der Schriftführer:

GSekr.

Der Vorsitzende:

Vizebürgermeister